

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26504 –**

Aufenthalt in Deutschland eines mutmaßlichen Komplizen des Attentäters der Morde an kurdischen Politikerinnen in Paris im Jahre 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 9. Januar 2013 wurden die drei kurdischen Politikerinnen Sakine Cansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez in Paris ermordet. Der Auftragsmörder Ö. G. wurde verhaftet und wenige Wochen vor dem Prozessbeginn tot in seiner Gefängniszelle aufgefunden. Zu diesen Morden, an denen laut den Pariser Ermittlungsbehörden der türkische Geheimdienst MİT (Millî İstihbarat Teşkilâtı, türkisch für Nationale Nachrichtendienstorganisation) beteiligt gewesen sein soll, hat die Fraktion DIE LINKE. u. a. die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/675 eingereicht.

Medienberichten zufolge lebt ein mutmaßlicher Komplize des Attentäters, R. S., in Deutschland. Ö. G., der bis 2011 mehrere Jahre lang in Bayern gelebt hatte, stand bereits dort laut diesen Berichten in engem Kontakt mit R. S., der in demselben Unternehmen wie er arbeitete und als Lobbyist für die türkische Regierungspartei im türkisch-nationalistischen Milieu gut vernetzt war. R. S. engagierte sich damals in einem Moscheeverein der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DİTİB) in Miesbach. Er war auch Kassenswart im Sportverein Türkspor Hausham, für den Ö. G. als Kellner im Vereinsheim arbeitete (siehe <https://www.jungewelt.de/artikel/394125.t%C3%BCrkische-faschisten-in-der-brd-ende-der-schonzeit.html>). Nach Recherchen der kurdischen Nachrichtenagentur ANF ist davon auszugehen, dass Ö. G. während seiner Arbeit für diesen dem Milieu der türkisch-rechtsextremen Ülkücü-Bewegung nahestehenden Sportverein vom türkischen Geheimdienst für Mordanschläge auf kurdische Politiker angeworben wurde.

R. S. war in der Haftzeit von Ö. G. sein einziger Besucher. Dabei soll das Gespräch zwischen den beiden von den französischen Sicherheitskräften abgehört worden sein. Ö. G. soll R. S. beauftragt haben, seinen Fluchtplan an den türkischen Geheimdienst MİT weiterzugeben. Der Fluchtplan sei von den Sicherheitsbehörden vereitelt worden (siehe <https://anfdeutsch.com/aktuelles/omer-guneys-komplize-ist-immer-noch-bei-ditib-aktiv-23831>).

Nach Bekanntwerden seines Gefängnisbesuches am 4. Januar 2014, mit dem sich Ö. G. als Verbindungsmann zum MİT zu erkennen gegeben habe und der Gesprächsinhalte mit Ö. G., soll sich R. S. in die Türkei zurückgezogen ha-

ben. Nach Recherchen der kurdischen Nachrichtenagentur ANF (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/Omer-guneys-komplize-ist-immer-noch-bei-ditib-aktiv-23831>) soll sich R. S. seit 2020 wieder in Deutschland aufhalten. Dem Bericht zufolge sei R. S. u. a. bei der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion sehr aktiv, die in der Vergangenheit aufgrund ihrer Spitzelarbeit für den türkischen Geheimdienst MIT mit Ermittlungen beim Generalbundesanwalt und vielen Schlagzeilen in den Medien aufgefallen ist (siehe <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/erdogan-tuerkei-spitzel-deutschland-100.html>).

1. Haben deutsche Sicherheitsbehörden im Zuge der Ermittlung zu den Morden an den drei kurdischen Politikerinnen 2013 in Paris, nach Kenntnis der Bundesregierung, von einer möglichen Involvierung von R. S. erfahren, und wenn ja, wann, und durch wen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass R. S. in die benannten Morde in Paris im Jahr 2013 involviert war.

2. Wurden deutsche Sicherheitsbehörden, nach Kenntnis der Bundesregierung, von französischen Behörden über den Besuch von R. S. bei Ö. G. in Kenntnis gesetzt (falls ja, bitte so genau wie möglich ausführen)?

Ja. Eine Mitteilung fand am 8. Januar 2014 statt. Mit Rücksicht auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Frankreich und um diese zukünftig nicht zu gefährden, können keine darüberhinausgehenden Angaben gemacht werden.

3. Haben, nach Kenntnis der Bundesregierung, deutsche Sicherheitsbehörden gegen R. S. zu Spionagetätigkeiten oder Mordversuchen ermittelt, und falls ja, mit welchem Ergebnis (wenn ja, bitte so detailliert wie möglich ausführen)?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat kein Ermittlungsverfahren gegen R. S. geführt. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Haben französische Behörden, nach Kenntnis der Bundesregierung, Informationen von deutschen Behörden zu R. S. beantragt, und wurden diese geliefert?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten etwaiger eingegangener Rechtshilfeersuchen sowie zu Einzelheiten etwaiger zugrundeliegender Ermittlungsverfahren. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Zudem darf der Fortgang etwaiger Ermittlungen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

5. Sind, nach Kenntnis der Bundesregierung, deutsche Behörden über die Aus- und Wiedereinreise von R. S., aus Deutschland in die Türkei und zurück, informiert?

Über die Presseberichterstattung zur Einreise von R. S. nach Deutschland im Jahr 2020 hinausgehende Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welchen Aufenthaltsstatus in Deutschland und welche Staatsangehörigkeit besitzt R. S. nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Frage bezieht sich auf den Aufenthaltsstatus einer konkret namentlich benannten Einzelperson. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Dies betrifft vorrangig Persönlichkeitsrechte wie die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Privatsphäre oder informationelle Selbstbestimmung sowie das durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Recht auf Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Inhalte einer Beantwortung dieser Frage unterliegen dem Recht der Person auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Einwilligung zur Veröffentlichung liegt nicht vor. Unter Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts kommt die Bundesregierung hier zu dem Entschluss, dass die angefragte Information nicht offen – da die Grundrechtsverletzung nach ihrer Überzeugung auch bei eingestufteter Übermittlung andauern würde – auch nicht eingestuft übermittelt werden kann.

7. Gibt es, nach Kenntnis der Bundesregierung, sonstige strafrechtliche Ermittlungen gegen R. S., und wenn ja, durch wen, und weswegen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über strafrechtliche Ermittlungen gegen R. S. in Deutschland vor.

8. Sind, nach Kenntnis der Bundesregierung, mögliche Spionagetätigkeiten oder nachrichtendienstliche Betätigungen von R. S. den deutschen Sicherheitsbehörden bekannt?
9. Gab es, nach Kenntnis der Bundesregierung, eine Kommunikation zwischen deutschen und türkischen Behörden bezüglich R. S. (wenn ja, bitte so genau wie möglich ausführen)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

